



Übersichtsplan M.1:5000



Bestand		Festsetzungen		Festsetzungen		Nachrichtliche Übernahme		Änderungen											
Gebäude und Topographie Stand am Wohngebäude mit Geschosszahl und Hausnummer Wirtschafts- u. Industriegebäude mit Geschosszahl Flurstücksgrenze Flurstücksgrenze (geplant) Mauer Zaun Hecke Böschung Oberirdische Elektrizitätsleitung Straßenleuchte u. Kanaldeckel		Art der baulichen Nutzung Mischgebiet MI Allgemeines Wohngebiet WA Reines Wohngebiet WR Anbauten und Nebengebäude sind nur eingeschossig zulässig (max. Traufhöhe 3m). Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der in § 17 Abs. 5 Bau NVO genannten Voraussetzungen zugelassen werden. Im übrigen finden die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Bau NVO Anwendung.		Maß der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse als zwingend als Höchstgrenze Grundflächenzahl Geschossflächenzahl Bauweise, Baulinien, Baugrenzen u. überbaubare Grundstücksflächen offene Bauweise unterschiedliche Nutzung Baulinie Baugrenze nicht überbaubare Grundstücksflächen		Baugestaltung Sockelhöhe max. 50 cm (von O.K. fertiggr. Straße bis O.K. Erdgeschossflurhöhe) Dachneigung 30° Dampfhöhe 30 cm, bei eingeschossigen Gebäuden max. 75 cm. Die Belichtung und Belüftung von Wohnräumen im Dachgeschoss muß durch Giebelfenster oder liegende Dachfenster erfolgen, soweit diese nach § 9 (4) Bau NVO zugelassen werden können. Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf Fläche oder Baugrundstück für den Gemeinbedarf Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen öffentliche Parkflächen Straßengrenzlinie (vorh. = schwarz) (gepl. = grün) Flächen für Versorgungsanlagen Trafostation Schaltstation		Grünflächen öffentliche Grünfläche Kinderspielfeld Die Einfriedigung der Grundstücke an öffentl. Straßen u. Plätzen hat für die einzelnen Straßenzüge einheitlich zu erfolgen. Die Höhe der Einfriedigungen soll 80 cm nicht überschreiten. Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen. Sichtdreiecke sind von allen sichtbehindernden Anlagen ab 0,70 m über O.K. fahrbahn freizuhalten. Sonstige Festsetzungen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Die Firstrichtung der Wohngebäude muß parallel oder senkrecht zur Baulinie bzw. veränderter Baugrenze verlaufen. Satteldach Flachdach Walmdach SD FD WD		15 KV Freileitung Schutzbereich Sichtdreieck Vorschläge u. Hinweise Baugestaltung gem. Satzung vom 31.10.1990. Alle Bauteile für das Sattel- oder das Krüppeldach müssen symmetrisch sein. Bedachung bei 1-gesch. Gebäuden 11-18° Bedachung bei 2-gesch. Gebäuden 13-18° Abstände oder Satteldachenden sowie Dachschneisen sind nur bei einer Bedachung von mind. 10 Grad zulässig. Die Größe (L) der Traufkante nicht überschreiten, sollen mittig zur der Hauswandlinie ausgerichtet werden und ihre Höhe darf max. 1,25 m zu oberster Dachkante betragen. Treile der Dachkante bzw. der Hauswandlinie betragen: - Sockelhöhe max. 50 cm über O.K. fertiggr. Straße bis Erdgeschossflurhöhe (Sockelhöhe) - Lichte Höhe im Krüppeldach mind. 1,25 m, gemessen an der Lichte Wand - Traufhöhe mind. 1,25 m bis 0,2 m Höhe bei 1-gesch. Gebäuden max. 75 cm bei 2-gesch. Gebäuden max. 25 cm		GEMEINDE WESTENHOLZ BEBAUUNGSPLAN „Rickermeier“ Gemarkung Westenholz Plan Nr. 6 Flur 2 Maßstab 1:100 Offenlegungsplan ermäßigend Ermächtigungsgrundlagen Kartengrundlage: Neuaufstellung auf Grund von Katasterunterlagen und örtlicher Aufmessung Größe des Plangebietes: 5,99 ha Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 2, § 9 (1) (2) (3) und § 10 BBauO vom 23.5.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1960 (BGBl. I S. 1237) und Planzonenverordnung vom 18.1.1965 (BGBl. III 213) u. § 4 der Durchführungsvorschrift zum BBauO vom 21.4.19 (GV NW S. 299) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westf. vom 27.1.1970 (GV NW S. 96) in Verbindung mit § 8 u. 28 Gemeindeordnung für NW vom 11.8.1969 (GV NW S. 656) sowie die Abstandflächenverordnung vom 20.2.1970 (GV NW S. 249)							
Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein Lippstadt, den 6. Februar 1972 Verm.-Büro Dipl.-Ing. P. Stör Lippstadt Öffentl. best. Verm.-Ing.		Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Lippstadt, den 6. Mai 1972 Verm.-Büro Dipl.-Ing. P. Stör Lippstadt Öffentl. best. Verm.-Ing.		Entwurfsbearbeitung: Berlin, den 12. März 1972 ASK Arbeitsgruppe für Stadtplanung und Kommunbau 1 Berlin 19, Reichstraße 108 Tel. (030) 305 7083 P. Stör Dipl.-Ing.		Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauO durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 3. Dez. 1970 aufgestellt worden. Westenholz, den 6. 2. 1973 Der Bürgermeister		Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß § 2 (8) BBauO nach ertätlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 3. 7. 1972 bis einschließlich 4. 8. 1972 öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am No. 0. 1972 bekanntgemacht. Westenholz, den 6. 2. 1973 Der Bürgermeister		Dieser Plan ist nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 10 BBauO vom Rat der Gemeinde am 27. 11. 1972 als Satzung beschlossen worden. Westenholz, den 6. 2. 1973 Der Bürgermeister		Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauO mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden. Detmold, den 20. 8. 73 Dr. Regierungsrätin im Auftrag		Dieser genehmigte Plan liegt gemäß § 12 BBauO ab dem 20. 09. 1973 öffentlich aus. Detmold, den 20. 09. 1973 Der Bürgermeister		Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom 27. 11. 1972 wird bescheinigt. Der Gemeindevorstand Kreisbaudirektor		Ermächtigungsgrundlagen Kartengrundlage: Neuaufstellung auf Grund von Katasterunterlagen und örtlicher Aufmessung Größe des Plangebietes: 5,99 ha Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 2, § 9 (1) (2) (3) und § 10 BBauO vom 23.5.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1960 (BGBl. I S. 1237) und Planzonenverordnung vom 18.1.1965 (BGBl. III 213) u. § 4 der Durchführungsvorschrift zum BBauO vom 21.4.19 (GV NW S. 299) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westf. vom 27.1.1970 (GV NW S. 96) in Verbindung mit § 8 u. 28 Gemeindeordnung für NW vom 11.8.1969 (GV NW S. 656) sowie die Abstandflächenverordnung vom 20.2.1970 (GV NW S. 249)	